



## **Bekanntmachung vom 30. Dezember 2024**

### **46. und 47. Nachtrag zur Satzung der Debeka BKK**

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat mit Bescheid vom 16. Dezember 2024 bzw. 17. Dezember 2024 den 46. und 47. Nachtrag zur Satzung der Debeka BKK, die vom Verwaltungsrat am 5. Dezember 2024 beschlossen wurden, genehmigt.

Die Änderungen treten am Tag nach Bekanntmachung bzw. zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Nachträge samt Genehmigungstexten sind dieser Bekanntmachung beigefügt.

Koblenz, den 30. Dezember 2024

Der Vorstand  
gez. Strobel

## 46. Nachtrag zur Satzung der Debeka Betriebskrankenkasse

### Artikel I

1. In § 7 (Kündigung der Mitgliedschaft) Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „auf das Kündigungsrecht nach Satz 1“ die Worte „und dessen Ausübung“ eingefügt.
2. In § 13 (Leistungen) wird Absatz II gestrichen.
3. § 13a (Leistungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach § 20i Absatz 2 SGB V) wird in Absatz I der Wortlaut des letzten Spiegelstriches „Meningokokken Typ B bei versicherten Kindern ab dem Alter von 2 Monaten bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres“ gestrichen.
4. In § 13a (Leistungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach § 20i Absatz 2 SGB V) werden in Absatz III die Worte „100 v. H., höchstens aber 7,50 EUR je Impfung, sowie 80 v. H.“ durch die Worte „80 v. H. der ärztlichen Kosten und“ ersetzt.
5. In § 13c (Zusätzliche Leistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V) wird Unterpunkt VI (Zusätzliche Leistungen bei Schwangerschaft/Mutterschaft) Absatz I Nummer 1 Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Die Debeka BKK unterstützt bei ihr versicherte werdende Mütter mit einem Zuschuss für einen Geburtsvorbereitungskurs, je Schwangerschaft, für die Teilnahme des Partners, der Partnerin oder einer Begleitperson.“
6. In § 13c (Zusätzliche Leistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V) wird Unterpunkt VI (Zusätzliche Leistungen bei Schwangerschaft/Mutterschaft) Absatz I Nummer 3 Buchstabe a wie folgt neu gefasst: „B-Streptokokkentest für Schwangere, um eine bakterielle Besiedlung zu erkennen und durch prophylaktische Gabe eines Antibiotikums mit Beginn der Geburt eine Infektion des Neugeborenen zu verhindern“.
7. In § 13c (Zusätzliche Leistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V) wird Unterpunkt VI (Zusätzliche Leistungen bei Schwangerschaft/Mutterschaft) Absatz I Nummer 3 Buchstabe c wie folgt neu gefasst: „Feststellung der Antikörper auf Ringelröteln für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit den Erregern ausgesetzt sind“.
8. In § 13c (Zusätzliche Leistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V) wird Unterpunkt VI (Zusätzliche Leistungen bei Schwangerschaft/Mutterschaft) Absatz I Nummer 3 Buchstabe d wie folgt neu gefasst: „Feststellung der Antikörper auf Windpocken für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit den Erregern ausgesetzt sind“.
9. In § 13c (Zusätzliche Leistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V) Unterpunkt VI (Zusätzliche Leistungen bei Schwangerschaft/Mutterschaft) Absatz I Nummer 3 wird ein neuer Passus mit dem Buchstaben f mit nachstehendem Wortlaut eingefügt: „Nichtverschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel als Monopräparat mit den Wirkstoffen Eisen, Jod und Folsäure sowie für nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel als Kombipräparat. Voraussetzung ist, dass das Arzneimittel durch einen an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmenden oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Frauenarzt auf Privatrezept verordnet wurde und die Einnahme aufgrund der vorliegenden Schwangerschaft medizinisch notwendig ist. Das Arzneimittel mit einer

in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Zulassung muss von einer Apotheke oder im Rahmen des nach deutschem Recht zulässigen Versandhandels (Versandapotheke) bezogen worden sein. Zur Erstattung sind der Debeka BKK die ärztliche Verordnung und die Rechnung vorzulegen".

10. In § 13c (Zusätzliche Leistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V) Unterpunkt VII (Künstliche Befruchtung) Absatz II wird Satz 2 gestrichen und als neue Sätze 2 und 3 eingefügt: „Die Erstattung beträgt nicht mehr als die dem jeweiligen bei der Debeka BKK versicherten Ehepartner tatsächlich entstandenen Kosten. Nach Geburt eines Kindes besteht – sofern ein neuer Behandlungsplan der künstlichen Befruchtung genehmigt wurde – erneut ein Anspruch auf die Satzungsleistung.“

11. § 13i (Leistungsausschluss) wird § 13j.

12. § 13i erhält nachstehende Fassung:

„Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz gemäß § 20k SGB V

(1) Die Debeka BKK gewährt ihren Versicherten als Sachleistung Leistungen zur Förderung des selbstbestimmten gesundheitsorientierten Einsatzes digitaler oder telemedizinischer Anwendungen und Verfahren auf der Grundlage der Festlegungen des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen nach § 20k Absatz 2 SGB V in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Leistungen sollen dazu dienen, die für die Nutzung digitaler oder telemedizinischer Anwendungen und Verfahren erforderlichen Kompetenzen zu vermitteln.

(2) Sofern eine Leistung im Einzelfall nicht als Sachleistung zur Verfügung gestellt werden kann, gewährt die Debeka BKK einen einmaligen jährlichen Zuschuss je Versicherten in Höhe von maximal 50 EUR, jedoch nicht mehr als die tatsächlich angefallenen Kosten.

(3) Leistungen, die digitale Kompetenzen ohne konkreten Gesundheitsbezug vermitteln (z.B. allgemeine Kenntnis im Umgang mit Hard- und Software), werden nicht erfasst.“

## Artikel II

Der 46. Satzungsantrag wurde vom Verwaltungsrat am 5. Dezember 2024 beschlossen.  
Die Änderungen treten am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Koblenz, den 5. Dezember 2024



**Paul Stein**  
Altern. Vorsitzender des Verwaltungsrates



(Siegel)



**Frank Strobel**  
Vorstand

### Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der Debeka BKK am 5. Dezember 2024 beschlossene 46. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 16. Dezember 2024  
213 – 10204#00036#0009

Bundesamt für Soziale Sicherung  
im Auftrag  
Dr. Thomas Schmitz



## 47. Nachtrag zur Satzung der Debeka Betriebskrankenkasse

### Artikel I

In § 10 (Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz) werden in Satz 2 die Worte „1,69 %“ durch „3,25 %“ ersetzt.

### Artikel II

Der 47. Satzungsnachtrag wurde vom Verwaltungsrat am 5. Dezember 2024 beschlossen.  
Die Änderungen treten zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Koblenz, den 5. Dezember 2024



**Paul Stein**  
Altern. Vorsitzender des Verwaltungsrates



(Siegel)



**Frank Strobel**  
Vorstand

### Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der Debeka BKK am 5. Dezember 2024 beschlossene 47. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 17. Dezember 2024

213 – 10204#00036#0010

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

